

Stellungnahme

Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Aus- gangsniveaus der Betreiber von Gasversor- gungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

Berlin, 23. März 2016

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Ermächtigungsgrundlage	3
1. Zusammenfassung (Kernaussagen)	3
1.1 Reduzierung des von den Netzbetreibern angeforderten Datenvolumens	4
1.2 Keine grundlegenden Änderungen an den bisherigen Erhebungsbögen	6
1.3 Prüfungslogik und Thesen zur Kapitalzuordnung (Tätigkeitsabschlüsse) fragwürdig	6
1.4 Prüfungslogik für einzureichende Daten erst noch zu klären	7
1.5 Netzgebietsscharfe Datenerhebung nicht ausschließen	7
2. Anmerkungen zum BNetzA-Festlegungsentwurf	8
2.1 Inhaltliche Anmerkungen zur Anlage K1	8
2.2 Technische Anmerkungen zu den Datenerhebungsbögen	15
3. Ausführungen zur Cash Flow-Rechnung	15
3.1 Problem der Datenverfügbarkeit, EHB-Befüllung	15
3.2 Zusammenhang Aktiv- und Passivseite	15
3.3 Grenzen der Aussagekraft und Verwendung des Cash Flows	16

Vorbemerkungen

Die Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die betroffenen Wirtschaftszweige am 2. März 2016 über die Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) informiert und Entwürfe für Erhebungsbögen und Datendefinitionen veröffentlicht. Den Netzbetreibern wird die Möglichkeit gegeben, zu dem Beschluss und den Erhebungsbögen und Datendefinitionen bis zum 23. März 2016 Stellung zu nehmen.

Der BDEW sieht allerdings noch deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 1 ARegV muss die Regulierungsbehörde das Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode (Gas: 2018 bis 2022) auf Basis einer Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermitteln. Die Kostenprüfung erfolgt auf Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres – dem Basisjahr 2015. Zur Durchführung der Kostenprüfung ist die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV ermächtigt, die notwendigen Daten von den Netzbetreibern zu erheben.

Nach dem Entwurf des Festlegungsbeschlusses der BNetzA sollen die erforderlichen Daten und Unterlagen für die Kostenprüfung bis zum 01. Juli 2016 bei der Regulierungsbehörde eingereicht werden.

1. Zusammenfassung (Kernaussagen)

Der Beschlussentwurf der Beschlusskammer 9 der BNetzA geht hinsichtlich des Umfangs der einzureichenden Daten und Unterlagen weit über die bisherige Praxis und auch das aus Sicht der Branche für eine sachgerechte und sogleich effiziente Durchführung der Kostenprüfung benötigte Niveau hinaus.

Aufgrund der erheblichen Ausweitung der Datenanforderungen und vor dem Hintergrund der geringen Bearbeitungszeit zwischen Festlegung bis zur Abgabe der Daten per 01. Juli 2016 sind eine Vielzahl von Unternehmen nicht in der Lage, die von der BNetzA gewünschten Daten fristgerecht und vollumfänglich zusammenstellen. Hierfür wäre ein deutlich größerer zeitlicher Vorlauf erforderlich gewesen. Erschwerend kommt hinzu, dass die bisherigen Erhebungsbögen, die in mittlerweile zwei Kostenprüfungsrunden zum Einsatz kamen, in ihrem Aufbau und **ihrer Struktur erheblich geändert** wurden. Darüberhinaus beabsichtigt die Beschlusskammer 9 die Erhebung von zusätzlichen Daten, ohne dass die damit beabsichtigte Verwendung und Kostenprüfungslogik im Beschlussentwurf hinreichend erläutert wird.

Aus Sicht des BDEW haben die Netzbetreiber ein Anrecht auf Vertrauen in einen nachhaltigen und verlässlichen Regulierungsrahmen. Mit einer derart tiefgreifenden Änderung der An-

forderungen der Regulierungsbehörde an den Prozess der Kostenprüfung ist dieser **Vertrauensschutz nicht gegeben**.

Der Beschlussentwurf steht im Widerspruch zu dem auch im Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung von der BNetzA selbst formulierten Ziel, den Regulierungsrahmen zu vereinfachen und den damit verbundenen Aufwand bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden zu reduzieren. Ein erheblicher Bürokratieaufbau wäre die Folge.

Im Einzelnen sieht der BDEW **bei folgenden Themen dringenden Änderungs- und Diskussionsbedarf** am Beschlussentwurf:

1.1 Reduzierung des von den Netzbetreibern angeforderten Datenvolumens

Verglichen mit dem angeforderten Datenumfang der Kostenprüfung zur 2. Regulierungsperiode (Basisjahr 2010) würde aus dem Beschlussentwurf vom 02. März 2016 eine massive Erhöhung hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der einzureichenden Informationen resultieren. Obwohl gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Basisjahr 2015 für die Kostenprüfung maßgeblich ist, sollen die Netzbetreiber für die Vorjahre 2011 bis 2014 bis auf wenige Ausnahmen denselben Umfang an Informationen wie für das Basisjahr aufbereiten. Dies bedeutet **nahezu eine Verfünffachung des Datenumfangs** oder mit anderen Worten eine Kostenprüfung für alle 5 Jahre, statt nur für das Basisjahr. Dies steht aus Sicht des BDEW im Widerspruch zu den Vorgaben von § 6 ARegV und dem Grundprinzip der Anreizregulierung.

Der hohe Datenumfang für die Jahre 2011 bis 2014 ist auch nicht mit der Vorgabe von § 6 ARegV zu begründen, wonach Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zurückzuführen sind unberücksichtigt bleiben. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 11. November 2015, wonach hohe Instandhaltungskosten im Basisjahr nicht per se eine Besonderheit des Geschäftsjahres gem. § 6 Abs. 3 ARegV seien. Es ist z.B. nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die Aufbereitung der einzelnen 20 größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ab einem Wert von größer als 5000,- Euro sowie die Aufbereitung der Bilanzen sowie der Anlagen- und Rückstellungspiegel für alle 5 Jahre mit der Identifizierung von Kosten, die aus einer Besonderheit des Basisjahres resultieren, stehen.

Neben dem ohnehin gestiegenen Datenumfang für die Vorjahre würde für eine Vielzahl der Netzbetreiber mit der Einführung einer auf dem unternehmensspezifischen Kontenplan basierenden **Saldenliste** ein erheblicher zusätzlicher Mehraufwand für die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung des Basisjahres zukommen, obwohl sämtliche wertmäßig relevanten (und sonstigen) Aufwands- und Ertragspositionen bereits einzeln erläutert und untersetzt werden müssen. Der hieraus resultierende Nutzen ist vor dem Hintergrund des erheblichen Mehraufwandes nicht erkennbar. Dies gilt auch für weitere Abfragen wie bspw. die Abfrage von bilanziellen Saldierungen, von Vertragsverhältnissen zum Bezug von Dienstleistungen und informatorischen Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Beschlusskammer hat das Recht nach § 6b Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Abschlussprüfern Vorgaben zu zusätzlichen Prüfungsschwerpunkten sechs Monate vor dem

Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres zu geben. Diesem Recht ist die Beschlusskammer aber nachweislich nicht nachgekommen.

Auch ist die Anforderung dem Grund als unverhältnismäßig einzustufen, da bereits der Jahresabschlussprüfer im Rahmen seines Jahresabschlussstats bereits bestätigt, dass die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG zu keinen Einwendungen geführt haben. Darüber hinaus ist der Jahresabschlussprüfer auch an die Standards des Berufstandes der Wirtschaftsprüfer gebunden. Insbesondere spielt bei der Prüfung der Rechnungslegung nach § 6b EnWG der IDW RS ÖFA 2 eine entsprechende Rolle.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine Reihe von Daten der BNetzA entweder **bereits schon vorliegen** (Prüfberichte, Jahresabschlüsse) oder auf einem anderen Weg zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin geliefert werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Abfrage der „Netzdaten (Blatt G)“: die Netzdaten werden bereits im Rahmen der Strukturparameterabfrage abgefragt, auf eine zusätzliche und zudem frühere Abfrage sollte verzichtet werden – Mehrfachabfragen sollten vermieden werden. Auch die vorzeitig angeforderten Angaben der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (dnbK-Positionen) führen zu unnötigem Mehraufwand in dem ohnehin knappen Zeitfenster bis zum 01. Juli 2016. Hier wäre eine nachträgliche Datenlieferung im Rahmen der Anhörung vergleichbar zur früheren Vorgehensverfahren der zweiten Regulierungsperiode sinnvoll. Dies auch im Hinblick auf die ausstehende ARegV-Novelle.

Zudem ist dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten nicht nur zusammengestellt und in der vorgegebenen Struktur der Erhebungsbögen aufbereitet, sondern im Bericht nach § 28 GasNEV auch detailliert erläutert werden müssen. Es besteht die Gefahr, dass zwingend notwendige Erläuterungen zu kurz kommen, weil die Unternehmen aufgrund **zeitlicher und ressourcenbedingter Engpässe** bereits mit der Aufbereitung der Daten überlastet sind. Damit erscheint es vielen Netzbetreibern innerhalb des gesetzten zeitlichen Rahmens mit den gegebenen sich an einen effizienten Netzbetrieb orientierenden Ressourcen bereits tatsächlich unmöglich, die in den Anlagen zu dem Beschlussentwurf BK9-15/605-1 abgefragten Daten in der zudem noch stark veränderten Struktur vollständig bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund muss es aus Sicht des BDEW jederzeit auch nach dem 01. Juli 2016 möglich sein, dass **Änderungen an den Kostendaten** der BNetzA nachträglich übermittelt werden können und erforderliche **Nachlieferungen** nach dem 01. Juli 2016 und im Rahmen des Anhörungsprozesses **jederzeit möglich sind**. Dies wäre aus rechtlichen sowie aus den o.g. Gründen geboten. Rechtliche Zweifel bestehen hinsichtlich der den Netzbetreibern (im Tenor zu 1.) gesetzten Frist, insbesondere mit Blick auf die Maßgabe, dass spätere Änderungen der Kostendaten grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Fristsetzung ergeben sich auch aus dem Umstand, dass sich der Umfang der beabsichtigten Datenerhebung im Gegensatz zur Datenerhebung im Jahr 2011 massiv erhöht hat. Dies stellt eine tiefgreifende Änderung der Verwaltungspraxis der BNetzA dar.

1.2 Keine grundlegenden Änderungen an den bisherigen Erhebungsbögen

Aus Sicht der Netzbetreiber ist es nicht zielführend, bewährte Erhebungsbögen (insbes. BAB, B1- und B2-Bogen), die die Basis für mittlerweile zwei Kostenprüfungsrounds gebildet haben, derart tiefgreifend zu ändern, ohne dass der damit verbundene Informationsgehalt sichtbar steigt. Verbunden mit dem massiv gestiegenen Datenumfang erhöht dies den mit der Kostenprüfung verbundenen Aufwand und die Komplexität zusätzlich. Die Vorbereitungen der Netzbetreiber auf die Kostenprüfung basierten auf den bisherigen Erhebungsbögen (EHB). Die im Beschlussentwurf vorgesehenen tiefgreifenden Anpassungen am Aufbau und der Struktur der Erhebungsbögen führen zu erheblichen **Mehraufwendungen bei den Netzbetreibern**, da auch bislang implementierte IT-Systeme und -lösungen, die zum großen Teil bei Mehrspartenunternehmen auch für Strom-Anwendung finden, auf die neuen Gas-EHB-Strukturen ausgerichtet und angepasst werden müssten.

Mit den neuen EHB-Strukturen würde zum einen die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit den bisherigen Verfahren und Ergebnissen der Kostenprüfung leiden. Mit einer kurzfristigen Einführung derart neu strukturierter Erhebungsbögen würde zum anderen auch deren **Fehleranfälligkeit** hinsichtlich Befüllung und Funktionsweise steigen.

Auf Basis der vorliegenden Erhebungsbögen ist keine Ermittlung der regulatorisch relevanten Netzkosten möglich, da keine derartigen Berechnungslogiken (weder für Zwischen- noch für Endergebnisse) in den Bögen enthalten sind. D.h. die Netzbetreiber werden faktisch gezwungen, neben den behördlichen Bögen weitere Instrumente zu nutzen, um die Netzkosten zu ermitteln.

1.3 Prüfungslogik und Thesen zur Kapitalzuordnung (Tätigkeitsabschlüsse) fragwürdig

Die von der Beschlusskammer 9 im Beschlussentwurf aufgestellten Thesen zur Kapitalzuordnung sind aus Sicht der Netzbetreiber **betriebswirtschaftlich fragwürdig**. Die hohe Kapitalintensität und Investitionstätigkeit erfordert im Gasnetzgeschäft hinreichend hohe Eigenkapitalquoten, um auch mit Blick auf günstige Fremdkapitalkonditionen wettbewerbsfähige Kapitalstrukturen sicherzustellen. Aus dem witterungsbedingten Absatzrisiko können im Gasnetz erhebliche Ergebnisschwankungen für die Unternehmen entstehen, die durch das Regulierungskonto nicht eliminiert, sondern lediglich erst zeitverzögert ausgeglichen werden können, wodurch die Volatilität der Geschäftsergebnisse sogar noch erhöht wird.

Unabhängig von der Frage, wie hoch die Eigenkapitalausstattung eines Gasnetzbetreibers sein muss und dass es sich dabei um eine individuelle unternehmerische Entscheidung handelt, deren netzkostenerhöhende Wirkung regulatorisch durch die Begrenzung der zulässigen Eigenkapitalquote auf 40% limitiert wird, ist festzuhalten, dass die **Sachgerechtigkeit und Richtigkeit der Tätigkeitsabschlüsse jährlich durch die Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert** wird.

Der BDEW sieht es daher grundsätzlich sehr kritisch, dass die BNetzA die Testate der Wirtschaftsprüfer infrage stellt und ihrerseits die **nachträgliche Überprüfung der Richtigkeit der Jahresabschlüsse** der Netzbetreiber übernehmen möchte.

1.4 Prüfungslogik für einzureichende Daten erst noch zu klären

Der Beschlussentwurf der Beschlusskammer 9 sieht teilweise die Erhebung neuer bislang nicht abgefragter Daten vor, ohne dass die damit verbundene Prüfungslogik und Interpretation der Daten erläutert und geklärt wird. Das prominenteste Beispiel ist die geplante Abfrage der **Liquiditäts- (Cash Flow-)Rechnung** für das Basisjahr zur Prüfung der anererkennungsfähigen Transaktionskasse. Neben der Problematik, dass eine Vielzahl von Netzbetreibern die geforderten Daten nachträglich und aufgrund der Kürze der Zeit gar nicht, stark vereinfacht oder nur unvollständig bereitstellen können, trifft der Beschlussentwurf keine Aussage darüber, mit welchem Rechenalgorithmus auf Basis der Daten des Erhebungsbogens die anererkennungsfähige Transaktionskasse ermittelt werden soll. Dies erzeugt ebenso wie eine mangelnde Berücksichtigung von bilanziellen Zusammenhängen ein hohes Maß an Unsicherheit bei den Unternehmen.

Die von der Beschlusskammer dargestellte gesetzliche Verpflichtung nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für den Netzbetrieb zu führen bezieht sich nur auf die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz. Das Liquiditätsmanagement erfolgt aber auf Ebene **des Gesamtunternehmens**. Eine Differenzierung des Liquiditätsmanagements nach Strom- bzw. Gasverteilung wird aus Synergiegründen durch die Netzbetreiber nicht durchgeführt, denn es ist die Zahlungsfähigkeit auf Ebene des **Gesamtunternehmens** sicherzustellen. Detaillierte Ausführungen dazu sind unter Punkt 3 enthalten.

Der BDEW fordert daher, derartige Abfragen, vor allem die Abfrage zur Liquiditätsrechnung, auf freiwilliger Basis von den Netzbetreibern abgegeben werden können. Zudem ist es notwendig, dass die BNetzA von vornherein beschreibt, welcher Zweck mit der komplexen Datenabfrage verfolgt wird und welcher Prüfmechanismus zur Anwendung kommen soll. In Folge sollte der Umfang der Abfragen auf das hierfür notwendige Niveau reduziert werden und auf eine regulatorische „Vorratsdatenerhebung für Eventualitäten“ verzichtet werden. Der BDEW wird sich hierzu weiter aktiv in die fachliche Diskussion mit der BNetzA einbringen.

1.5 Netzgebietsscharfe Datenerhebung nicht ausschließen

Der Beschlussentwurf für die Netzkostenprüfung geht möglicherweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung davon aus, dass die Netzkosten nicht mehr für mehrere Netzgebiete, die durch denselben Netzbetreiber bewirtschaftet werden, separat ermittelt werden dürfen.

Diese Vorgehensweise erschwert es Netzbetreibern, die u.a. aus der Netzgebietstypologie resultierenden Kosten ihrem Ursprung entsprechend zu verteilen und damit die Erlöse aus dem Netzbetrieb verursachungsgerecht zu verteilen. Der durch die BNetzA postulierte Grundsatz „ein Netzbetreiber – ein Netzentgelt“, mit dem diese Vorgehensweise begründet wird, kann bei seiner Umsetzung zu einer Vernichtung von Synergien führen.

In begründeten Fällen sollte es aus Sicht des BDEW möglich sein, vom postulierten Ansatz „ein Netzbetreiber – eine Netzkostenermittlung“ abzuweichen.

2. Anmerkungen zum BNetzA-Festlegungsentwurf

2.1 Inhaltliche Anmerkungen zur Anlage K1

- zu B Ziff. 1 Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres

Die Abfrage der Bilanzen ist für die Jahre 2014 und 2015 ausreichend. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird aus den Bilanzwerten per 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 ermittelt. Die Notwendigkeit der Jahre 2011 bis 2013 ist nicht ersichtlich.

Besonderheiten nach § 6 Abs. 3 ARegV betreffen gemäß dem Wortlaut der Regelung die Kosten und nicht die Bilanzwerte. Evtl. Besonderheiten in der Bilanz können bei Bedarf bei den Hinzurechnungen und Kürzungen sowie im Bericht erläutert werden.

Dies gilt sowohl für den Pächter als auch für die Verpächter.

Das Tabellenblatt „D1_AnI_Spiegel“ ist nicht notwendig. Der Anlagenspiegel ist Gegenstand des Jahresabschlusses und liegt der BNetzA somit vor. Im Rahmen der Kostenermittlung bietet der Anlagenspiegel keinerlei Informationsgewinn, so dass auf die verpflichtende Abgabe verzichtet werden sollte.

Zudem ist eine Abstimmung der Jahre 2011 bis 2014 mit dem kalkulatorischen Anlagenvermögen des Basisjahres aufgrund von evtl. Abgängen im Basisjahr nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist die Aussagekraft der Anlagenspiegel sehr gering, da die regulatorisch relevanten Anlagenwerte abweichend von den handelsrechtlichen sind

Weiterhin sind im konsultierten Erhebungsbogen Werte der Elektrizitätsverteilung anzugeben. Hier sollten die Zuständigkeiten beachtet werden. Die Erhebung der Kostendaten Strom findet erst zum 30. Juni 2017 durch die BK 8 statt.

Die Datenabfrage für die Verpächter sollte auf das Basisjahr und das Vorjahr reduziert werden. Die Kosten des Verpächters bestehen im Wesentlichen aus den Kapitalkosten, für deren Ermittlung die Jahre 2011 bis 2013 unbedeutend sind. Wenn Betriebskosten in den Verpächterkosten enthalten sind, werden diese von der Größenordnung vernachlässigbar sein, so dass der Nachweis für zwei Jahre ausreichend ist.

Auf das Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“ sollte aus Erheblichkeitsgründen für die Verpächter verzichtet werden. Die Werte der Rückstellungen sollten im Tabellenblatt „B_Bilanz“ direkt erfasst werden können.

- zu B Ziff. 1.1 Darlegung der Kostenlage

Aufwandsgleiche Kosten

Gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ist das Ausgangsniveau für die folgende Regulierungsperiode auf Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu bestimmen. Die vorliegende Abfrage über fünf Jahre geht weit über das Ziel der Verordnung hinaus.

Die Abkehr von den aus der letzten Kostenprüfung bewährten Strukturen des Erhebungsbogens bedeutet für die Netzbetreiber einen erheblichen Mehraufwand bei der Anpassung der vorgelagerten IT-Systeme bzw. zusätzlichen manuellen Aufwand. Zudem erzeugt die

Aufspaltung des Nachweises der Netzkosten auf verschiedene Register eine unnötige Komplexität und erhöht zudem die Fehleranfälligkeit deutlich. Eine vollständige Erhebung auch der Vorjahre 2011 bis 2014 potenziert zudem die genannten Punkte.

Die separate, aber mit dem Register "C_GuV" verknüpfte Abfrage der sonstigen Kosten- und Erlöspositionen im Register "C1_Sonstiges" ist in der Form nicht hilfreich und darüber hinaus ebenfalls sehr fehleranfällig. Es ist auch aus Sicht der Netzbetreiber unstrittig, dass unter „sonstigen Positionen“ erfasste Kosten besonders erklärungsbedürftig sind. Um den höchst unterschiedlichen Sachverhalten gerecht zu werden, erscheint es jedoch sinnvoller, diese im Bericht gem. § 28 GasNEV individuell zu kommentieren. Eine zusätzliche, starre Abfrage bedarf es dafür daher nicht.

Die Angabe für Vorjahre ist nicht prüfungsrelevant, es handelt sich nicht um aufwandsgleiche Kosten.

Vorschlag: Der Bogen sollte entfallen, weil die Positionen unter „Sonstiges“ im Bericht zu erläutern sind.

Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen

Die Abfrage der "20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen" kann ersatzlos entfallen, da kein erkennbarer Nutzen der Abfrage hinsichtlich der ermittelten Kosten ersichtlich ist. Eine Vergleichbarkeit dieser Information ist kaum möglich, da der Umfang einer Maßnahme (z. B. ist eine Straße eine Maßnahme oder verschiedene Maßnahmen, wenn in Abschnitten gearbeitet wird?) bei den Netzbetreibern unterschiedlich definiert sein wird. Auch ist mit der Eingrenzung auf die 20 größten Maßnahmen kein Rückschluss auf die Sachgerechtigkeit des gesamten Niveaus der ermittelten Kosten möglich.

Des Weiteren ist die Abfrage insbesondere für Netzbetreiber mit zahlreichen Dienstleistern aufgrund des extrem hohen Detaillierungsgrads kaum leistbar. Eine vollständige Erhebung auch der Vorjahre 2011 bis 2014 potenziert den Aufwand ebenfalls ohne erkennbaren zusätzlichen Nutzen und ist daher abzulehnen. Soweit Netzbetreiber dennoch auf Basis der Darstellung ihre Kosten darlegen wollen, kann eine Kommentierung für das Jahr 2015 auf freiwilliger Basis erfolgen.

Kalk. Abschreibungen und EK-Verzinsung

- zu Blatt B_Bilanz

Unter den Positionen „1.1 immaterielle Vermögensgegenstände“ und „1.2.1 Grundstücke“ muss eine Zuordnung zu Alt- und Neuanlagen aufgenommen werden.

Aus Sicht des BDEW ist darüber hinaus nicht ersichtlich, warum die Betreiber von Gasversorgungsnetzen in den ostdeutschen Bundesländern erneut ausführlich die Ermittlung der Wertansätze (Anschaffung/Herstellungskosten „AHK“) der DM-Eröffnungsbilanz für das sogenannte DDR-Altanlagevermögen ausführlich darzustellen und zu erläutern haben sowie alle erstellten Berechnungen, Berichte und Wertansätze einzureichen haben. Der Erkenntnisgewinn gegenüber der letzten Kostenprüfung erschließt sich nicht. Die Wertansätze sollten daher aus der Mitteilung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode übernommen und eine erneute aufwändige Prüfung verzichtet werden.

Die Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Netzentgelten gegen Netzkunden nach Fälligkeiten (Positionen 2.2.1.a.1 bis 2.2.1.a.4 und 10.4.a.1 bis 10.4.a.4) ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Bestimmung der Fristen ist teilweise nicht ohne erheblichen Mehraufwand ermittelbar, da bei Netzbetreibern mit rollierendem Abrechnungssystem Werte aus der Hochrechnung zum Bilanzstichtag eingehen. Im Übrigen wären die Fristen nur für das Basisjahr und das Vorjahr relevant.

- zu B Ziff. 1.2 Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Sofern Verpächter selbst eigenständig als Netzbetreiber tätig sind und in dieser Eigenschaft der BNetzA einen umfassenden EHB vorlegen, sollte bei Verpachtung nur einzelner Anlagegüter der Datenumfang auf die Angaben zum Pachtgegenstand eingegrenzt werden. Der darüberhinausgehende Umfang (Bilanzen, Darlehenspiegel, Liquiditätsrechnung, Saldenliste etc.) stellt größtenteils Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, die einerseits dem Pächter nicht zur Kenntnis gegeben werden sollen und andererseits der BNetzA bereits im Netzbetreiberbogen des Verpächters zur Verfügung gestellt werden.

- zu B Ziff. 1.3 Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Im Beschlussentwurf wird für den Nachweis von Dienstleistungen von verbundenen Dritten unter Punkt 4. eine Erheblichkeitsschwelle in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze genannt. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen in der Anlage K1, zu Ziffer 1.3., wo u.a. auch eine Erheblichkeitsschwelle in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes genannt wird. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen sieht der BDEW die Erheblichkeitsschwelle in der Definition gemäß Beschlussentwurf, d. h. mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze inkl. der Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich fragwürdig, dass – zumindest im Fall von verbundenen Unternehmen – Dienstleister mittelbar verpflichtet werden, Erhebungsbögen zu befüllen. Damit werden die Kostenprüfungsmaßstäbe für regulierte Netzbetreiber auf Unternehmen übertragen, die auf vom Netzbetrieb abweichenden Geschäftsfeldern tätig sind. Diese Unternehmen sind weder Adressat der einschlägigen Regulierungsvorgaben, noch besteht zwingend eine vertragliche Verpflichtung, dem Netzbetreiber sämtliche Kostendaten offenzulegen. Im Ergebnis wird an dieser Stelle die Genehmigungsfähigkeit der Kosten im Netzbetrieb davon abhängig gemacht, ob und in welcher Güte nichtregulierte Dienstleister Kosteninformationen zur Verfügung stellen.

Zudem ist die Relevanz vieler im Erhebungsbogen enthaltenen Datenabfragen für eine Bestimmung der mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Kosten nicht gegeben. So ist nicht nachvollziehbar, wie bspw. der mehrjährige Detailaufriss von Bilanzpositionen und Rückstellungen sowie eine monatsstarke Liquiditätsrechnung im Dienstleisterbogen zur Bestimmung der anererkennungsfähigen Kosten des Netzbetreibers gem. § 4 Abs. 5a GasNEV beitragen soll.

- zu B Ziff. 1.4 Darlegung der Ertrags- und Erlöslage:

Hinweis: die Ziffer 1.6 a ist richtig, nicht 1.8.6

- zu B Ziff. 1.6 Netzdaten:

Die Netzdaten werden bereits im Rahmen der Strukturparameterabfrage abgefragt, auf eine zusätzliche und zudem frühere Abfrage sollte verzichtet werden – Mehrfachabfragen sollten vermieden werden.

- zu B Ziff. 2 Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4ff. GasNEV:

Die Jahresabschlüsse nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG in testierter Form sowie die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer liegen der BNetzA bereits vor. Auf eine erneute Zusendung sollte verzichtet werden.

Dies gilt ebenso für die Anlagenspiegel, da diese Gegenstand des jeweiligen Jahresabschlusses sind.

Zum Tabellenblatt „D1_AnI_Spiegel“ verweisen wir auf unsere Anmerkungen in Kapitel 2.1, Punkt B Ziff. 1 (vierter Absatz).

Rückstellungsspiegel

Im Tabellenblatt „B2_RSt_Spiegel“ ist für die fünf Geschäftsjahre 2011 bis 2015 vorgesehen, die Position „Berücksichtigung in GuV vor Hinzurechnungen/Kürzungen“ für jede Rückstellung mit dem entsprechenden Wert einzutragen. Diese Zuordnungen sind mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Es müssen die einzelnen Buchungssätze für jede Position des Rückstellungsspiegels im Buchhaltungssystem herausgesucht werden und im Tabellenblatt die passende Gewinn- und Verlust-Position (GuV) gemäß der Liste im Tabellenblatt „C_GuV“ eingetragen werden. Hier sollte die Zuordnung auf das Basisjahr und das Vorjahr beschränkt werden. Die Aussagekraft für die Jahre 2011 bis 2013 steht in keinem Verhältnis zum Befüllungsaufwand.

Es sollten Mindestanforderungen definiert werden, die für alle gelten, aber Detailangaben sollten nur in Einzelfällen abgefragt werden.

Liquiditätsrechnung (Details unter Kapitel 3)

Aus Sicht des BDEW ist es sinnvoll den Netzbetreibern auf freiwilliger Basis die Möglichkeit eines individuellen Liquiditätsnachweises auf Grundlage einer Cash Flow Rechnung zu bieten. Dennoch ergeben sich **hohe Unsicherheiten**, da derzeit noch völlig offen ist, wie die Auswertung und Umsetzung konkret erfolgen soll und wie regulatorisch die bilanziellen Zusammenhänge zwischen dem Umlaufvermögen und Abzugskapital berücksichtigt werden. In der Vergangenheit haben sich aus **asymmetrischen Kürzungen** ungerechtfertigt erhebliche Nachteile für die Netzbetreiber ergeben. Um eine sachgerechte Ausgestaltung zu gewährleisten sehen wir daher dringenden Abstimmungsbedarf mit der BNetzA.

Ferner möchten wir aufgrund der vorgegebenen Differenzierungen sowie dem kurzen Zeitraum für die Fertigstellung der Kostenmeldung auf die **enormen Arbeitsbelastung** hinwei-

sen, die mit der zusätzlichen Datenabfrage entsteht. Es ist aus BDEW Sicht sinnvoll, wenn auf die verpflichtende Abgabe verzichtet wird.

Um - entsprechend dem Bestreben des BMWi - einen übermäßigen Bürokratieaufbau zu verhindern, schlagen wir im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (OLG Düsseldorf IV-3Kart 118/14 vom 11. November 2015) zur Erleichterung der Nachweispflicht eine **stufenweise Prüfung** der Liquidität vor:

1. Pauschale Berücksichtigung auf Basis 1/12 der Netzerlöse
2. Bei weiterem Liquiditätsbedarf optionaler Nachweis auf Basis einer Cash Flow Rechnung. Insbesondere bei Mehrspartenunternehmen ist zu berücksichtigen, dass umfangreiche Schlüsselungen erforderlich sind, da die Rohdaten bei den meisten Gesellschaften nicht hinreichend differenziert vorliegen.

Außerdem ist beim individuellen Nachweis zu berücksichtigen, dass der **Aussagewert** einer Cash Flow Rechnung von den netzbetreiberspezifischen Geschäftsvorfällen, den vorhandenen Liquiditätsrisiken sowie den Zukunftserwartungen abhängt und insofern eine standardisierte Umsetzung der rechnerischen Ergebnisse in Regulierungsvorgaben daher problematisch sein kann. Daher müssen bei der Umsetzung im Zweifel **weitere geeignete Nachweise der Netzbetreiber** (bspw. Kontoentwicklungen, Fristenbilanzen etc.) berücksichtigt werden, um die Belastbarkeit der regulatorischen Ansätze zu erhöhen.

Saldenliste

Die BNetzA hat das Ziel, zur Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit der Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) die Kostenzuordnung zu vereinheitlichen und zu optimieren. Kontenpläne sind jedoch unternehmensspezifisch, daher ist eine Vereinheitlichung einer Kostenzuordnung nicht möglich. Zudem ist unklar, was konkret vereinheitlicht werden soll. Die Tätigkeitsabschlüsse werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und damit ist auch die Kostenzuordnung hinreichend bestätigt.

Zudem müssen alle „Sonstige“-Positionen im Detail angegeben werden – Aufwand und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis

Diese Datenabfrage muss entfallen.

- zu B Ziff. 2.1 Erläuterungen zu den Bilanzen (2011-2015):

Die Abfrage der Bilanzen ist für die Jahre 2014 und 2015 ausreichend. Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird aus den Bilanzwerten per 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 ermittelt. Die Notwendigkeit der Jahre 2011 bis 2013 ist nicht ersichtlich.

Besonderheiten nach § 6 Abs. 3 ARegV betreffen gemäß dem Wortlaut der Regelung die Kosten und nicht die Bilanzwerte. Eventuelle Besonderheiten in der Bilanz können bei Bedarf bei den Hinzurechnungen und Kürzungen sowie im Bericht erläutert werden.

Dies gilt sowohl für den Pächter als auch für die Verpächter.

Kapitalzuordnung

In der Beschreibung der Zellen C6, I6, M6 und T6 des Tabellenblattes „B_Bilanz“ kündigt die BNetzA an, die Eigenkapitalquote des Gasnetzbetriebs, der des Gesamtunternehmens gegenüberzustellen. Dabei will sie von der Annahme ausgehen, dass diese im Gasnetz „nicht höher“ sein dürfte. Diese Überlegung war bereits im Beschlussentwurf BK9-15/601 vom 01. April 2015 enthalten. Die Argumente des BDEW in der Stellungnahme vom 22. April 2015 gegen den inzwischen zurückgezogenen Beschlussentwurf gelten selbstverständlich nun auch gegen die Einführung dieses neuen Prüfungsmaßstabs „durch die Hintertür“ im Rahmen des Kostenantrags.

Tätigkeitsabschlüsse müssen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen, die beide keine Vorgaben zur Eigenkapitalausstattung eines Unternehmens enthalten. Die Höhe des Eigenkapitals liegt also ganz in der Entscheidungsfreiheit des Unternehmers. Dies auf den Tätigkeitsabschluss übertragend setzt § 6b Abs. 3 EnWG die Fiktion, dass die Konten für die Erstellung des Tätigkeitsabschlusses so getrennt werden müssen, als würde die Tätigkeit von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt. In der Konsequenz muss und kann also der Unternehmer festlegen, welches Eigenkapital er welcher Tätigkeit zuordnet. Eine Übereinstimmung zwischen Netzbetrieb mit dem Gesamtunternehmen kann es dabei nur in Ausnahmefällen geben. Die Sachgerechtigkeit der Zuordnung im Allgemeinen und auch im Vergleich zu den weiteren Tätigkeiten im Besonderen wird im Übrigen vom Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung des Tätigkeitsabschlusses untersucht und je nach Ergebnis testiert oder eben nicht.

Bei der Frage nach der sachgerechten Eigenkapitalausstattung für Gasnetzbetreiber ist nun zunächst zu beachten, welche Kapitalbindungsdauern zwischen den einzelnen Tätigkeiten vorliegen. Investitionen in Gasnetzanlagen unterliegen sehr langen Kapitalbindungsdauern, was dafür spricht, diese mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital zu finanzieren. Das am langfristigsten zur Verfügung stehende Kapital ist zweifellos das Eigenkapital. Vertriebs-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen haben dem gegenüber kaum Kapitalbindungsfristen. Auf die Kapitalbindung geht die BK9 in der Begründung für die Erwartung einer geringeren Eigenkapitalausstattung nicht ein. Vielmehr benennt sie ein unterdurchschnittliches Risiko des Netzbetreibers als Hintergrund. Hiergegen ist einzuwenden, dass auch Netzbetreiber sehr wohl mit kurzfristigen Umsatzschwankungen zu kämpfen haben, die wiederum über lange Zeiträume zwischenfinanziert werden müssen und leider auch komplette Zahlungsausfälle, z.B. aus Händlerinsolvenzen, zu beklagen sind. Die BK9 konstruiert aus diesen im Vergleich zu anderen Branchen geringeren Schwankungen einen Zusammenhang zum „Kapital“, wobei hier vermutlich eher die Liquidität und nicht das Eigenkapital gemeint ist. Längerfristig ergeben sich weitere Risiken aus Änderungen des Regulierungsregimes, die z.B. zu einer Entwertung bereits getätigter Investitionen führen können. Gerade für Gasnetzbetreiber besteht auch das Risiko einer (vollständigen) Substitution durch andere Energieträger, die nicht nur durch neue Präferenzen der Kunden oder einer größeren Preisänderung der Energieträger zueinander, sondern auch durch politische Vorgaben wie der Dekarbonisierung entstehen kann. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der oben genannten langen Kapitalbindung.

Aber selbst wenn man von den genannten wirtschaftlichen Sachverhalten abstrahiert, sind zur Frage der Eigenkapitalausstattung die Vorgaben des §7 GasNEV zu berücksichtigen. Erstens sanktioniert §7 Abs. 1 GasNEV bereits die Vorhaltung von zu hohem Eigenkapital über die Regelung zum übersteigenden Eigenkapital. Zweitens legt §7 Abs. 4 und 5 GasNEV den Eigenkapitalzinssatz unter Berücksichtigung der netzbetriebsspezifischen Wagnisse (= Risiko!) und einer vorgegebenen Eigenkapitalquote fest. Die Frage nach dem „ob“ eines Risikos im Netzbetrieb ist damit abschließend in der GasNEV geklärt.

Schließlich darf die Gleichbehandlung aller Netzbetreiber nicht außer Acht gelassen werden. Während die von der BK9 angedachte Prüfung in ihrem Gehalt auf vertikal integrierte Netzbetreiber mit mehreren Tätigkeiten abzielt, insbesondere auf solche, die auch außerhalb der Katalogtätigkeiten nach § 6b Abs. 3 GasNEV aktiv sind, wären reine, d.h. rechtlich selbständige Netzbetreiber, davon nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dieser von der BK9 angedachte Prüfungsschritt systematisch nicht zu den Vorgaben des EnWG und der GasNEV und auch nicht zu der praktischen Realität in der Zusammenarbeit mit Banken passen. Entsprechend kann er ersatzlos entfallen. Die Aussagen zum Risiko entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten bei den Gasnetzbetreibern.

- zu B Ziff. 2.5 Erläuterung zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 11 Abs. 2 ARegV

Da die Erläuterungen für die Nachvollziehbarkeit der Überleitungsrechnung benötigt werden, nicht aber unmittelbar für die Kostenprüfung, schlägt der BDEW eine nachgelagerte Abfrage im Rahmen der Anhörung analog zur bisherigen Vorgehensweise vor.

- zu B Ziff. 3.1 Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Anerkennung

Sachgerechtigkeit und Stetigkeit ist Teil des Wirtschaftsprüfer-Testats, daher ist aus Sicht des BDEW die Dokumentation des Basisjahres ausreichend und kann für die Vorjahre 2011 bis 2014 entfallen.

- zu B Ziff. 3.2 und 3.3 Organigramm / Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Die Anzahl der Mitarbeiter sollte nur einmal abgefragt werden. Derzeit ist sie unter Ziffer 3.2 und 3.3 gefordert.

Das abgefragte Organigramm sollte entfallen. Es wird auch im Rahmen des Gleichbehandlungsberichts abgefragt, so dass es der BNetzA bereits vorliegt. Im Gleichbehandlungsbericht und im Organigramm, das parallel mit dem Gleichbehandlungsbericht übergeben wird, werden üblicherweise auch die Funktionen den entsprechenden Organisationseinheiten zugeordnet, so dass auch diese Angabe im Bericht nach § 28 ARegV entfallen kann.

Die Darstellung in der Anlage K1 ist überdies missverständlich. Ein Netzbetreiber im Sinne des EnWG hat üblicherweise keinen Vertrieb, sondern höchstens einen Netzanschlussvertrieb. Es ist weiter unklar, wo Unterstützungsprozesse wie Regulierung oder Recht abzubilden sind.

2.2 Technische Anmerkungen zu den Datenerhebungsbögen

Der BDEW wird gesondert eine Liste mit technischen Hinweisen zu den Datenerhebungsbögen zur Verfügung stellen.

3. Ausführungen zur Cash Flow-Rechnung

Der Überprüfung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens einschließlich der zuzuordnenden Transaktionskasse soll zukünftig eine Liquiditätsrechnung zugrunde liegen. Das übrige Umlaufvermögen (insb. Forderungen, Vorräte) ist zusätzlich zu berücksichtigen. Die BNetzA beruft sich in ihren Erläuterungen auf ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 11. November 2015. Danach ist die pauschale Anerkennung von Liquidität in Höhe von 1/12 der Netzerlöse zulässig. Für darüber hinausgehende Liquiditätsansprüche könne ein individueller Nachweis auf Basis einer Cash Flow Rechnung erfolgen. Die Abfrage soll zumindest das Basisjahr umfassen und auch für Pächter und Verpächter erfolgen.

Zur konkreten Ausgestaltung, Anwendung und Interpretation besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf:

3.1 Problem der Datenverfügbarkeit, EHB-Befüllung

Die Ermittlung des Cash Flow ist sehr aufwändig und mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Die geplante direkte Methodik findet im Gegensatz zur indirekten Methodik - welche bereits beim Jahresabschluss Berücksichtigung findet - kaum Anwendung. Der mit der Datenerhebung verbundene Aufwand steht im Widerspruch zu der Zielsetzung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) die Verfahren in der Anreizregulierung deutlich zu vereinfachen. Die Ermittlung der erforderlichen monatscharfen Daten wird innerhalb der kurzen verbleibenden Abgabefrist für die meisten Netzbetreiber nur mit erheblichen Vereinfachungen und Schlüsselungen möglich sein. Zudem sollte der Umfang der Datenabfrage auf die Informationen begrenzt werden, die zur Beurteilung der Liquidität notwendig sind. Bei verschiedenen Davon-Positionen in dem Erhebungsbogen (Bsp. 1.a. Auszahlungen im Zusammenhang mit Eigenleistungen, 1.b. Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen) ist dieser Zusammenhang nicht erkennbar.

Wesentliche Abhilfe könnte hierbei ein **zweistufiges Prüfungsverfahren** mit optionalem individuellem Nachweis auf Basis der Cash Flow Rechnung schaffen, soweit der pauschale Nachweis nicht ausreicht.

3.2 Zusammenhang Aktiv- und Passivseite

In der Vergangenheit sind Zusammenhänge zwischen der Aktivseite und der Passivseite regulatorisch kaum berücksichtigt worden. Dies führt zu massiven Nachteilen bei den Netzbetreibern und kann in Extremfällen sogar eine negative Eigenkapitalverzinsung verursachen. In einer „regulatorischen Bilanz“ würde in diesen Fällen sogar eine Überschuldung des Unternehmens ausgewiesen werden. Um dieses Risiko zu verhindern und betriebswirtschaftliche Grundanforderungen einzuhalten, müssen - unabhängig ob der Nachweis der Liquidität pau-

schal oder individuell erfolgt - bilanzielle Zusammenhänge zwischen Aktiva und Passiva auch regulatorisch berücksichtigt werden.

3.3 Grenzen der Aussagekraft und Verwendung des Cash Flows

Der Cash Flow hat nur einen begrenzten Aussagewert. Er kann daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens nur indikativ verwendet werden. Aus den folgenden Gründen sind weitere Analysen (Liquiditätskennzahlen, Fristenbilanzen etc.) und individuelle Anpassungen zu berücksichtigen:

- Die Cash Flow Rechnung basiert auf den Ein- und Auszahlungen und kann daher ausschließlich dem Nachweis der Liquidität im engeren Sinne (Cash) dienen. Weitere Positionen des Umlaufvermögens sind nur zum Teil mit Zahlungen verbunden (Bsp. Forderungen, Vorräte) und sind daher zusätzlich zu berücksichtigen.
- Wirtschaftlichkeitserwägungen spielen bei der Vorhaltung des Umlaufvermögens eine wesentliche Rolle und sollten daher auch in der Analyse Berücksichtigung finden. Insbesondere vom Cash Pooling profitieren auch die Netzkunden, da alternative Finanzierungskonzepte häufig mit deutlich höheren Kosten verbunden sind.
- Künftige Zahlungsverpflichtungen und Liquiditätsrisiken werden im Cash Flow des Basisjahres nicht berücksichtigt. Zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus Preissteigerungen und absehbaren gesetzlichen Veränderungen (Bsp. Strommarktgesetz, Netzentwicklungsplan etc.) und Auflagen im Laufe der kommenden Regulierungsperiode sind daher zusätzlich zu berücksichtigen.
- Bei der vorgesehenen direkten Methodik erfolgt eine monatsweise Saldierung der Zahlungen. Dadurch sind die maximalen Auszahlungen im Cash Flow nicht erkennbar. Eine vollständige tageweise Aufbereitung der Daten ist aus administrativen Gründen nicht vertretbar. Daher sollten Auszahlungen die aufgrund von Saldierungen im Cash Flow nicht sichtbar werden separat berücksichtigt werden.

Musterbeispiel (Alle Zahlung erfolgen jeweils mit deren Fälligkeit)

In GE	Auszahlungen	Einzahlungen	Cash Flow
01.01.2015	-100		-100
07.01.2015		100	100
12.01.2015	-400		-400
13.01.2015	-1.000	700	-300
20.01.2015		600	600
31.01.2015	-200	200	0
Januar	-1.700	1.600	-100
Max.	-1.000	700	-400

In der Musterrechnung deckt der Cash Flow für Januar 2015 (-100 GE) weder die Auszahlung am 12.01.2015 (-400 GE) noch die Auszahlung am 13.01.2015 (Netto -300 GE).

Ansprechpartner:

Katja Hintz

Telefon: +49 30 300199-1663

katja.hintz@bdew.de